

Satzung
des
Sportfischer Farge-Rekum e.V.



Inhaltsverzeichnis:

	Vorwort
§ 1-5	Name, Sitz, Zweck, Aufgaben
§ 6	Verschiedenes
§ 7	Mitgliedschaft
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 9	Austritt
§ 10	Ausschluss
§ 11	Rechte des Mitgliedes
§ 12	Pflichten des Mitgliedes
§ 13	Beiträge
§ 14	Vorstand und Warte
§ 15	Ehrenrat
§ 16-17	Jugendgruppe
§ 18	Finanzwesen
§ 19	Versammlungen
§ 20	Hauptversammlung
§ 21	Außerordentliche Hauptversammlung
§ 22	Mitgliederversammlung
§ 23	Protokolle und Beurkundung
§ 24	Meldung an das Amtsgericht
§ 25	Ermächtigung

Anlagen:

1. Gewässerordnung
2. Geschäftsordnung
3. Vereinskalendar
4. Ehrenordnung

Vorwort:

Die im Raum Farge-Rekum ansässigen Angler vereinigten sich bereits 1950.

Sie schlossen sich aus versicherungsrechtlichen Gründen als kooperativer Angelabteilung dem TuS Farge-Rekum an.

Aufgrund der 1979 erfolgten Lösung vom TuS Farge-Rekum beschlossen die Angler die Tradition des Fischens als selbstständiger eingetragener Verein fortzusetzen.

Sie gründeten am 9. Mai 1980 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als Rechtsnachfolger der ehemaligen kooperativen Angelabteilung des TuS Farge-Rekum den Sportfischer Farge-Rekum e.V. und beschlossen diese Satzung.

Satzung

der Sportfischer Farge-Rekum e.V.

§ 1

Der Sportfischer Farge-Rekum e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern mit Sitz in Bremen-Farge.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen - Blumenthal eingetragen worden.

Der Sportfischer Farge-Rekum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der nichtgewerblichen und waidgerechten Fischerei zum Zwecke der körperlichen Erholung und Erhaltung der Gesundheit.

Die Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung waidgerechten Fischens.

Hege und Pflege des Fischbestandes, der Tier, Natur- und Pflanzenwelt in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Natur und Reinhaltung der Gewässer.

Aktive Mitarbeit in den Bereichen des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Erziehung und Ausbildung der Mitglieder in Vorträgen, Kursen und dergleichen.

Die Durchführung von Versammlungen und Diskussionsabenden mit Themen, die die Ziele des Vereins betreffen.

Die Teilnahme und Mitarbeit bei Lehrgängen von Dachverbänden im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nach § 41 BGB ist bei der Auflösung des Vereins eine außerordentliche JHV einzuberufen und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 **Verschiedene Bestimmungen:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bremen-Blumenthal.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Termine der Veranstaltungen sind in einem Vereinskalendar bekannt zu geben.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 7 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gesetze, der Fischereigesetze, der Tierschutzbestimmungen und des Vereinsrechtes § 21-79 des BGB verpflichtet.

Passives Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit begehrt, ohne selbst das Angeln ausüben zu wollen. Passive Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den für passive Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bremer Sportfischerverband e.V. und im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF).

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
Das neu aufgenommene Mitglied, das nicht im Besitz der Fischerprüfung ist, ist verpflichtet, die Prüfung schnellstmöglich nachzuholen.

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind vor der Aufnahme im voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Kündigung muss bis zum 30.09 des laufenden Kalenderjahres eingehen und wird für das folgende Kalenderjahr wirksam.

Vorausgezahlte Beiträge, Umlagen und andere gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden zum 31.12 des Jahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Gleichzeitig mit Ablauf der Mitgliedschaft zum 31.12 sind alle vom Verein ausgehändigten Papiere sowie Schlüssel und Vereinseigentum beim Vorstand umgehend abzugeben.

§10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
Ausschließungsgründe:

- a) Verstöße gegen
 - die Satzung
 - die Fischereigesetze
 - die Gewässerordnung
 - andere geltende Gesetze
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowie schwerer Schädigung des Ansehen des Vereins
- c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten

Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Dabei ist zu prüfen, ob der entstandene Schaden durch Eigenleistung des betreffenden Mitgliedes wieder gut gemacht werden kann, z.B. durch zusätzlichen Arbeitseinsatz.

Zu der nächsten JHV kann gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Maßnahmen des Vorstandes rechtlich verbindlich.

Gleichzeitig mit dem Ausschluss sind alle vom Verein ausgehändigten Papiere und Schlüssel und Vereinseigentum umgehend beim Vorstand abzugeben.

§11 Rechte des Mitgliedes

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen und die gepachteten Gewässer waidgerecht unter Einhaltung aller Gesetze und Vereinsbestimmungen zu beangeln.

Die vereinseigenen Anlagen und Geräte stehen jedem Vereinsmitglied zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung.

Das Mitglied soll die Veranstaltungen und die Versammlungen des Vereins besuchen.

Es ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Jugendliche bis 18 Jahre sind nur bei der Wahl des Jugendwartes und des Jugendvertreters stimmberechtigt.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen, solange fällige Verpflichtungen nicht erfüllt sind (siehe §12).

§12 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag und Arbeitseinsatz für das Kalenderjahr zu leisten oder die entsprechende Bearbeitungsgebühr bis zum 31.03 des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.
- b) Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der durch den Verein festgelegten Bestimmungen und Regelungen auszuüben.
- c) sich gegenüber jedem Mitglied auszuweisen
- d) die Anordnung des Vorstandes und der Warte zu befolgen
- e) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- f) die auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge im voraus bis spätestens 31.03 des laufenden Kalenderjahres zu entrichten

§13

Beiträge

Alle Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Unter Beiträge sind alle Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Bearbeitungsgebühren für nicht geleisteten Arbeitsdienst sowie andere durch die Jahreshauptversammlung beschlossen Sonderbeiträge zu verstehen.

Die Beiträge sind im jährlich erscheinenden Vereinskalendar bekannt zu geben.

Der Vereinskalendar ist als Anlage 3 der Satzung beizufügen und jährlich auszutauschen.

§14

Vorstand und Warte

Vorstand und Warte werden für 3 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden und
dem 2.Vorsitzenden, zugleich Schriftführer und Pressereferent

„Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.“

Warte zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung des Vereins sind:

- a) der Schatzmeister
- b) der Gewässer- und Naturschutzwart und ein Vertreter
- c) der Jugendwart
- d) der Jugendvertreter
- e) der Angelwart und ein Vertreter
- f) der Festwart

Die Warte nehmen an Vorstandssitzungen teil und sind für ihren Fachbereich stimmberechtigt.

Fachentscheidungen werden in Vorstandssitzungen durch den 1. und 2.Vorsitzenden sowie den betreffenden Fachwart mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Arbeitsteilung des Vorstandes und der Warte ist in einer Geschäftsordnung festzulegen (Anlage 2 der Satzung)

§15

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, zwei Ehrenbeisitzern und zwei Beisitzer.

Der Ehrenvorsitzende, die Ehrenbeisitzer und die Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Der Ehrenvorsitzende hat die Aufgabe, nach Aufruf eines Vereinsmitgliedes den Ehrenrat einzuberufen und das vorgetragene Anliegen ausführlich zu prüfen und dem Vorstand gegebenenfalls andere Wege oder Lösungen aufzuzeigen.

Der Ehrenrat soll zur Schlichtung von Streitfällen und Meinungsverschiedenheiten im Verein beitragen, er hat eine vorschlagende und beratende Funktion im Verein.

Sollte durch die JHV kein Ehrenvorsitzender ernannt werden, so übernimmt automatisch der am längsten im Ehrenrat ernannte Ehrenbeisitzer bzw. Beisitzer die Leitung des Ehrenrates.

§16

Jugend

Als Jugendliche gelten im Sinne dieser Satzung alle minderjährigen Mitglieder.

Sie können nur mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.

Die Jugendlichen bilden die Jugendgruppe des Vereins.

Selbstständiges Fischen ist erst nach bestandener Sportfischerprüfung und dem Erhalt des Jahresfischereischeines erlaubt.

Die Jugendgruppe wird durch den Jugendwart und einem Jugendvertreter vertreten und betreut.

Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen Jugendvertreter.

§17

Sinn und Zweck der Jugendarbeit

- a) die Jugend im Verein zu betreuen und sie zu waidgerechten Anglern zu erziehen
- b) die Jugend an die Natur heranzuführen, sie mit Aufgaben des Tier,- Natur- und Umweltschutzes vertraut zu machen
- c) die Jugend auf die Sportfischerprüfung vorzubereiten
- d) die Jugend mit gesetzlichen Vorschriften und den rechten und Pflichten im Verein vertraut zu machen
- e) die Jugend an Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Vereinsarbeit heranzuführen

Die eben aufgeführten Ziele des Vereins sollen durch Jugendversammlungen, Gemeinschaftsangeln, Unterrichtsabende und Fahrten erreicht werden.

§18

Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig bis zum 1. Februar des jeweiligen Folgejahres zu erstellen. Er wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplanes mit. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand und den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Die Revisoren werden für 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§19

Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt der Ehrevorsitzende oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Die Verhinderung des 1.Vorsitzenden ist nicht nachzuweisen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt (siehe §33BGB).

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäße einberufenen Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§20

Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1.Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, über den Antrag der Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters abzustimmen.
- b) die Höhe der Beiträge (siehe §13 der Satzung) festzusetzen
- c) über den Haushalt zu beschließen
- d) durch Abstimmung den Vorstand und die Warte zu wählen und den Ehrenrat zu ernennen.
- e) 2 Revisoren für das laufende Kalenderjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden darf (die Revisoren werden nur für 2 Jahre gewählt und dürfen während ihrer Amtsperiode kein anderes Amt im Verein ausüben)

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss – soweit es das Vereinsrecht nach BGB nicht anders

vorschreibt-, bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung bzw. Wahl als abgelehnt.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, sind die betreffenden Wahlen und Abstimmungen durch Stimmzettel vorzunehmen.

In diesem Fall ist nach erfolgtem Beschluss einer geheimen Abstimmung vorab ein 3 köpfiger Wahlausschuss zu wählen.

§ 21 Die außerordentliche Hauptversammlung

hat den Zweck, über wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden oder ggf. Ersatzwahlen durchzuführen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §20.

§22 Mitgliederversammlungen

Sollen in der Regel alle 2 Monate stattfinden und möglichst auf denselben Wochentag gelegt werden. Die Termine sind im Vereinskalendar bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und der Warte, der Entgegennahmen von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Tier-, Natur-, und Umweltschutzes, ergänzend sollen auch Vorträge gehalten werden, Dias und Filme gezeigt werden.

§23 Protokolle und Beurkundung

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein.

Sie müssen enthalten:

den Ort und Tag der Versammlung

die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers

die Zahl der erschienen Mitglieder

die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung

die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war

die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen

dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben
die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben
Jedes Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§24 Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

Jede Vorstandswahl unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls

Jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift

Die Anmeldung ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigte Zahl schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung einzureichen

§25 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Einreichung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 9.Mai 1980 durch die außerordentliche Hauptversammlung genehmigt.

Die Gründungsmitglieder 9.Mai 1980

<i>Erhard Westphal</i>	Erhard Westphal	1.Vorsitzender
<i>Harald Wiegand</i>	Harald Wiegand	2.Vorsitzender u.Schriftföhre
<i>Rudolf Shlert</i>	Rudolf Shlert	Ehrenvorsitzender
<i>Hermann Weise</i>	Hermann Weise	Ehrenbeisitzer
<i>Erich Kleibe</i>	Erich Kleibe	Ehrenbeisitzer
<i>Fritz Grabes</i>	Fritz Grabes	Beisitzer
<i>Ernst Heller</i>	Ernst Heller	Beisitzer
<i>Wilfried Müller</i>	Wilfried Müller	Gewässerwart
<i>Günther Baldschun</i>	Günther Baldschun	